



MORGAN STANLEY COMMODITIES PROTECT FUND

VOLLSTÄNDIGER PROSPEKT

Vollständiger Prospekt für Österreich

TEIL A - SATZUNG

ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG:

ISIN-CODE:
FR0010317883

EURO NET ASSET VALUE S.A.

BEZEICHNUNG:
Morgan Stanley Commodities Protect Fund (der „FCP“)

GRÜNDUNGSDATUM UND VORGESEHENE LAUFZEIT:
Der FCP wurde am 10.05.2006 von der französischen
Finanzmarktaufsichtsbehörde *Autorité des Marchés Financiers*
(AMF) zugelassen.

RECHTSFORM:
Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen
Rechts

Er wurde am 19.05.2006 für eine Dauer von 99 Jahren gegründet.

TEILFONDS/ZUFÜHRUNGSFONDS:
Nein/Nein

DEPOTBANK, VERWAHRSTELLE, TRANSFERSTELLE UND
REGISTERFÜHRER:
Société Générale SA

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:
SGAM INDEX S.A.

ABSCHLUSSPRÜFER:
KPMG – Audit

FINANZVERWALTER KRAFT AUFTRAGS:
-

VERTRIEBSSTELLE :
Morgan Stanley & Co. International Limited

Beauftragte Gesellschaft für die administrative Verwaltung und
Rechnungsführung:

BERATER:
-

ANLAGEN UND VERWALTUNG:

AMF-KLASSIFIZIERUNG:
Diversifiziert

GARANTIE:

Schutz: **Für das gezeichnete Kapital wird keine Garantie übernommen:** Alle jährlichen Nettoinventarwerte betragen mindestens 85% des Nettoinventarwertes am ersten Werktag im vorangegangenen September (Referenzinventarwert) unter den nachfolgend im Abschnitt „Garantie“ genannten Bedingungen.

ANLAGEZIEL:

Der FCP erstrebt eine teilweise Beteiligung an der Entwicklung

- risikoreicher Vermögenswerte entsprechend dem Rohstoffmarkt über die Performance eines oder mehrerer an diesen Märkten indexierter Finanzinstrumente (welche die risikoreichen Vermögenswerte darstellen)
- risikoarmer Vermögenswerte zur Begrenzung der Wertminderung der Vermögenswerte durch einen Schutzmechanismus.

STRUKTUR, VORTEILE UND NACHTEILE DES OGAW:

Im Gegenzug für den Kapitalschutz erklärt sich der Anteilseigner damit einverstanden, dass er nicht in vollem Umfang in den Genuss der Performance der Rohstoffmärkte kommt.

Vor- und Nachteile der angewandten Verwaltungstechnik

VORTEILE	NACHTEILE
Sämtliche jährlichen Nettoinventarwerte betragen mindestens 85% des Referenzinventarwertes (erster Nettoinventarwert im September jeden Jahres).	Der Anteilseigner kann für den Zeitraum ab dem Datum seiner Investition bis zum ersten Werktag im darauf folgenden September unter Umständen einen Kapitalverlust von über 15% erleiden, falls der Nettoinventarwert zum Zeitpunkt des Kaufs über dem Referenzinventarwert liegt.
Der jährliche Schutzmechanismus ermöglicht in jedem Jahr ein neues Engagement in risikoreichen Anlagen.	Der Anteil des in risikoreichen Vermögenswerten angelegten Vermögens des FCP kann über einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nahe bei null liegen, sodass der FCP während dieser Zeit ein geldmarktnahes Profil aufweisen kann.
Schrittweise Reduzierung des Engagements in risikoreichen Anlagen im Falle ihrer Wertminderung.	Da der Anteil der risikoreichen Anlagen am Vermögen des FCP bei einem starken Kursrückgang dieser Anlagen verringert wird, profitiert der FCP nur schrittweise und in geringem Maße von einem Wiederanstieg der Kurse dieser Anlagen.
Der jährliche Mechanismus der Anpassung des Schutzniveaus ermöglicht eine Anhebung des Schutzniveaus, falls die Performance des FCP zwischen den ersten Nettoinventarwerten im September in zwei aufeinander folgenden Jahren positiv ist.	Bei einem anhaltenden Tiefstand des Wertes der risikoreichen Anlagen kann der jährliche Mechanismus zur Anpassung des Schutzniveaus einen bedeutenden Wertverlust der ursprünglichen Investition des Anteilseigners zur Folge haben.

REFERENZINDIKATOR:

Die im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschriebene Methode der dynamischen Verwaltung des FCP ist mit der Verwendung eines Referenzindikators nicht vereinbar.

ANLAGEPOLITIK:

Zwischen dem **Gründungsdatum** des Fonds und dem 01.09.2006 (nachfolgend als „**Referenzinventarwert**“ bezeichnet) steigt der Inventarwert regelmäßig zu einem geldmarktnahen Satz an.

Die Wertentwicklung des FCP beruht

- einerseits auf Finanzinstrumenten, die den Rohstoffmärkten ausgesetzt sind (nachstehend „**risikoreiche Vermögenswerte**“);
- andererseits auf Finanzinstrumenten wie OGAW, die den Geldmärkten ausgesetzt sind und die Gewährleistung des Kapitalschutzniveaus erlauben (nachstehend „**risikoarme Vermögenswerte**“).

Der FCP investiert direkt in einen Korb von Aktien, kann jedoch vorübergehend auch festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Eurozone halten. Die Wertentwicklung dieser Vermögenswerte wird mittels eines Performance-Swaps gegen die Wertentwicklung eines Portfolios (das „**Portfolio**“) aus risikoreichen und/oder risikoarmen Vermögenswerten getauscht.

Die Verteilung der risikoreichen und der risikoarmen Vermögenswerte im Portfolio erfolgt nach der Methode der „Portfolio-Sicherung“. Diese Methode besteht in der dynamischen und regelmäßigen Anpassung der risikoreichen und der risikoarmen Vermögenswerte im verwalteten Portfolio zur Gewährleistung des Schutzes.

Der Anteil der risikoreichen Vermögenswerte im Portfolio variiert während der Lebensdauer des Fonds in Abhängigkeit von:

- der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert und dem Wert, der den Schutz gewährleistet. Je höher der Nettoinventarwert über dem Wert liegt, der den Schutz gewährleistet, um so mehr wird das Portfolio in risikoreiche Vermögenswerte investiert. Je mehr sich jedoch der Nettoinventarwert des FCP dem Wert annähert, der den Schutz gewährleistet, umso weniger wird das Portfolio in risikoreiche Vermögenswerte investiert. Das Engagement in risikoreichen Vermögenswerten kann also bis zum Ende des laufenden Jahreszeitraums auf null verringert werden und das gesamte Portfolio aus risikoarmen Vermögenswerten bestehen.
- den Bedingungen an den Märkten, insbesondere den Rohstoff- und den Zinsmärkten.

Weitere Informationen über die verwendeten Anlagekategorien sind der betreffenden Rubrik in den detaillierten Fondsangaben zu entnehmen.

BEISPIELE FÜR DIE FUNKTIONSWEISE DES FONDS

Zur Veranschaulichung der Funktionsweise des Fonds wurde die Entwicklung des Rohstoffmarktes über den empfohlenen Anlagezeitraum von 9 Jahren beispielhaft dargestellt.

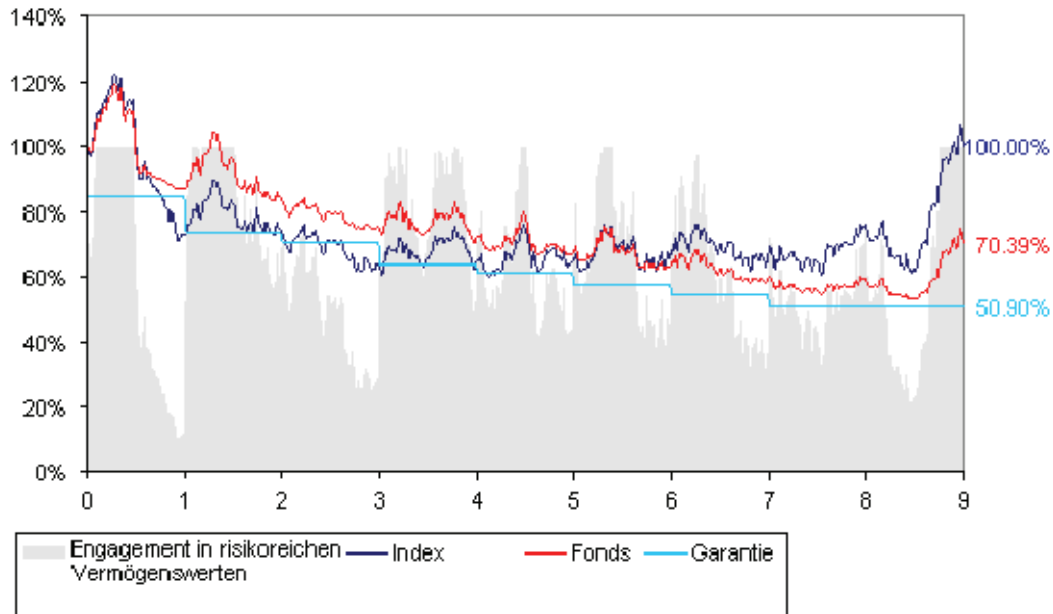
Diese Beispiele lassen in keiner Weise Rückschlüsse auf die künftige Wertentwicklung des FCP zu.

Drei Graphiken zeigen für verschiedene Marktsituationen die Entwicklung des Nettoinventarwertes im Vergleich zur Entwicklung des Index und des Schutzes. Das Engagement in risikoreichen Vermögenswerten wird als prozentualer Anteil am Vermögen ausgedrückt.

UNGÜNSTIGER FALL:

Es wird angenommen, dass ein Anteilseigner 100 Euro zum ersten Nettoinventarwert investiert. Der zugrunde liegende Index hat über 9 Jahre eine Performance von 0% und damit eine jährliche Rendite von 0% erzielt, während die jährliche Rendite des FCP -3,83% beträgt (etwa -29,61% über 9 Jahre).

Die Funktionsweise des Schutzes führt am 1. September eines jeden Jahres zu einer Anpassung des Wertes des Schutzes nach unten. Daher wird das Engagement in risikoreichen Vermögenswerten am Tag des ersten Nettoinventarwertes im September eines jeden Jahres anhand eines Mechanismus neu bewertet. Die Höhe des Schutzes präsentiert sich somit wie folgt:



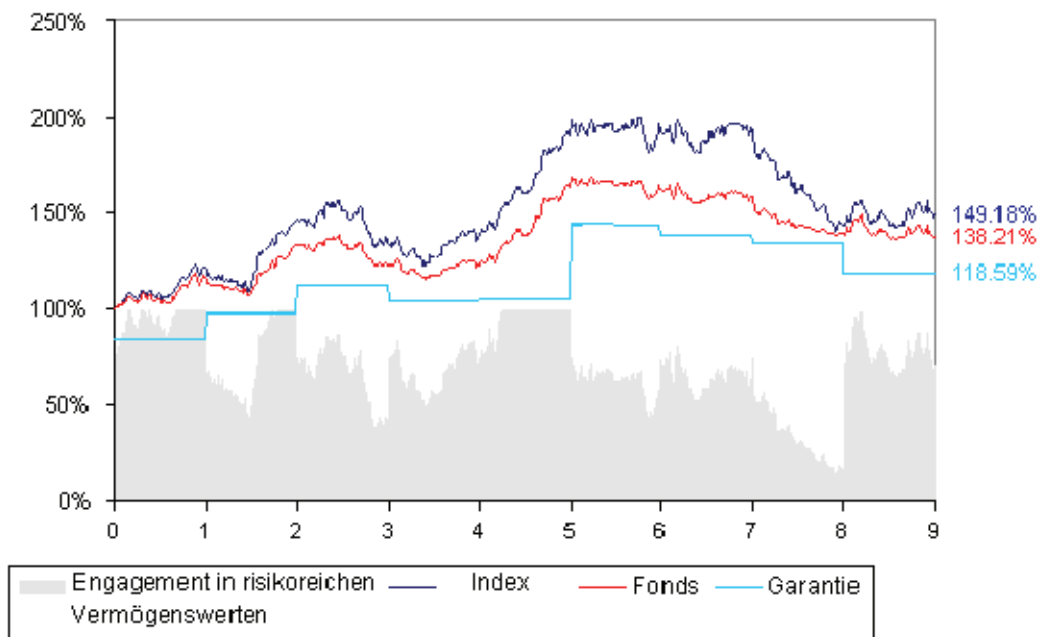
	Erster Nettoinventarwert im September des Jahres	Garantierter Nettoinventarwert
Jahr 1	100	85
Jahr 2	87	73,95
Jahr 3	84	71,40
Jahr 4	75	63,75
Jahr 5	72	61,20
Jahr 6	68	57,80
Jahr 7	64	54,40
Jahr 8	60	51
Jahr 9	60	51

DURCHSCHNITTLICHER FALL:

Es wird angenommen, dass ein Anteilseigner 100 Euro zum ersten Nettoinventarwert investiert. Der zugrunde liegende Index hat über 9 Jahre um 49,18% zugelegt und damit eine jährliche Rendite von 4,54% erzielt, während die jährliche Rendite des Fonds 3,66% beträgt (etwa +38,21% über 9 Jahre).

Die Funktionsweise des Schutzes führt am Tag des ersten Nettoinventarwertes im September eines jeden Jahres zu einer Anpassung des Wertes des Schutzes nach oben. Daher wird das Engagement in risikoreichen Vermögenswerten am Tag des ersten Nettoinventarwertes im September eines jeden Jahres anhand eines Mechanismus neu bewertet.

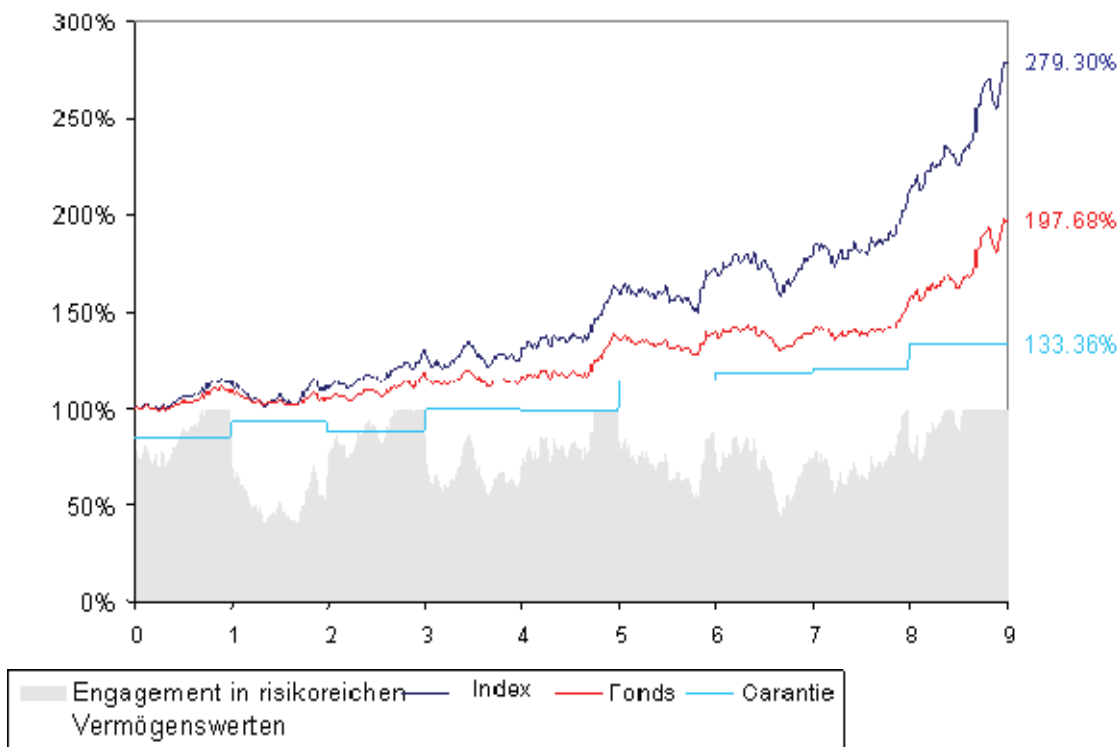
Die Höhe des Schutzes präsentiert sich somit wie folgt:



	Erster Nettoinventarwert im September des Jahres	Garantierter Nettoinventarwert
Jahr 1	100	85
Jahr 2	116	98,60
Jahr 3	134	113,90
Jahr 4	123	104,55
Jahr 5	124	105,40
Jahr 6	170	144,50
Jahr 7	163	138,55
Jahr 8	158	134,30
Jahr 9	140	119

GÜNSTIGER FALL:

Es wird angenommen, dass ein Anteilseigner 100 Euro zum ersten Nettoinventarwert investiert. Der zugrunde liegende Index hat über 9 Jahre um 179,3% zugelegt und damit eine jährliche Rendite von 12,09 % erzielt, während die jährliche Rendite des Fonds 7,87% beträgt (etwa +97,68 % über 9 Jahre).



Die Funktionsweise des Schutzes führt am Tag des ersten Nettoinventarwertes im September eines jeden Jahres zu einer Anpassung. Daher wird das Engagement in risikoreichen Vermögenswerten am Tag des ersten Nettoinventarwertes im September eines jeden Jahres anhand eines Mechanismus neu bewertet. Die Höhe des Schutzes präsentiert sich somit wie folgt:

	Erster Nettoinventarwert im September des Jahres	Garantierter Nettoinventarwert
Jahr 1	100	85
Jahr 2	110	93,50
Jahr 3	105	89,25
Jahr 4	117	99,45
Jahr 5	117	99,45
Jahr 6	134	113,90
Jahr 7	139	118,15
Jahr 8	142	120,70
Jahr 9	157	133,45

RISIKOPROFIL:

Ihr Geld wird hauptsächlich in Instrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Schwankungen und Risiken der Märkte.

Der FCP unterliegt Risiken im Zusammenhang mit seinen Anlagen, die mittels des Performance-Swapkontraktes an den Rohstoff- und Zinsmärkten der Eurozone getätigt werden.

Im Folgenden werden die Hauptrisiken beschrieben:

Kapitalverlustrisiko: Der FCP ist aufgrund seiner Anlagen an den Rohstoffmärkten mit Risiken verbunden. Kursverluste an diesen Märkten können einen teilweisen Verlust der Erstanlage der Anteilseigner zur Folge haben. Der Schutzmechanismus bietet jedoch Schutz vor einem Rückgang, indem er den Anteilseignern garantiert, dass alle jährlichen Nettoinventarwerte mindestens 85% des ersten Referenzinventarwertes (erster Nettoinventarwert im September eines jeden Jahres) betragen.

Risiko der Untergewichtung von risikoreichen Vermögenswerten: Die Anteilseigner werden auf Folgendes hingewiesen: Liegt der Wert des Vermögens des FCP infolge eines wesentlichen Rückgangs des Wertes der risikoreichen Vermögenswerte in der Nähe des Niveaus, das die Gewährleistung des Schutzes erlaubt, wird der FCP bis zum Ende des betreffenden Jahreszeitraums ausschließlich in risikoarmen Vermögenswerten engagiert sein. Die Anteilseigner müssen sich bewusst sein, dass sie im Falle eines Anstiegs des Wertes der risikoreichen Vermögenswerte im laufenden Jahreszeitraum nicht von dieser Erholung profitieren werden.

Kreditrisiko: Gerät der Emittent eines der Instrumente oder Werte, die das Vermögen des FCP bilden, in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten, kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der betreffenden Instrumente oder Werte und infolgedessen zu einer Verringerung des Nettovermögenswertes pro Anteil des FCP kommen.

Darüber hinaus unterliegen die Anleger dem Kreditrisiko der Einrichtung, die die Garantie bereitstellt (siehe nachstehenden Abschnitt „Garantie“), da diese dem FCP Ersatz leisten muss, wenn der Nettoinventarwert des FCP unter das Niveau der Garantie fällt.

Kontrahentenrisiko: Der FCP kann OTC (over the counter)-Geschäfte mit einer Gegenpartei abschließen, deren Insolvenz dazu führen könnte, dass der FCP seine Positionen mit Verlust veräußert.

Marktrisiko: Die Schwankungen an den Rohstoffmärkten können zu bedeutenden Veränderungen des Nettovermögens führen, was sich negativ auf die Entwicklung des Nettoinventarwertes des FCP auswirken kann.

Währungsrisiko: Es besteht ein Währungsrisiko, da die Anteile des FCP auf EUR lauten, während der FCP in Vermögenswerte investieren oder diesen ausgesetzt sein kann, die auf andere Währungen lauten.

GARANTIE:

Garantiegeber: Bank Morgan Stanley AG

Begünstigter der Garantie: der FCP

Die Bank Morgan Stanley AG verpflichtet sich, dass bis zum Fälligkeitsdatum für jeden Jahreszeitraum alle jährlichen Nettoinventarwerte mindestens 85% des Referenzinventarwertes (d.h. 85% des ersten Nettoinventarwertes vom vorangegangenen September) betragen.

Wobei:

Fälligkeitsdatum: spätestens der 01.09.2016 oder, falls es sich bei diesem Datum um einen gesetzlichen Feiertag in Frankreich oder Großbritannien handelt, der darauf folgende Werktag ist.

Jahreszeitraum: der Zeitraum vom ersten Werktag im September jeden Jahres bis einschließlich zum ersten Werktag im September des darauf folgenden Jahres ist.

Jährliche Nettoinventarwerte: die Gesamtheit der Nettoinventarwerte des FCP für jeden Jahreszeitraum, berechnet während eben dieses Jahreszeitraums ist.

Referenzinventarwert: für jeden Jahreszeitraum der letzte Nettoinventarwert des FCP im vorhergehenden Jahreszeitraum ist. Der erste Referenzinventarwert des FCP ist der anfängliche Nettoinventarwert.

Anfänglicher Nettoinventarwert: der Nettoinventarwert des FCP per 01.09.2006 ist.

Werktag: ein Börsentag in Paris und London ist, bei dem es sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag in Frankreich oder Großbritannien handelt.

Jede Änderung bezüglich der Garantie unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die *Autorité des Marchés Financiers*.

Am Datum der Fälligkeit der Garantie kann den Anteilseignern eine neue Garantie vorgeschlagen werden, wenn die Marktbedingungen dies erlauben. Anderenfalls wird der FCP nach Zustimmung der *Autorité des Marchés Financiers* wie ein Geldmarktfonds verwaltet, und sein Ziel wird darin bestehen, einen regelmäßigen täglichen Anstieg (abzüglich Verwaltungsgebühren) des Nettoinventarwertes entsprechend dem durchschnittlichen Tagesgeldsatz der Eurozone (EONIA) zu erzielen.

MÖGLICHE ZEICHNER UND ANLEGERPROFIL:

Der FCP richtet sich an Zeichner, die eine diversifizierte Anlage und ein kontrolliertes Engagement an den Rohstoffmärkten anstreben.

Der angemessene Betrag für eine Anlage in diesem FCP hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Zu seiner Bestimmung müssen sein persönliches Vermögen, seine Bedürfnisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt und über einen Zeitraum von mindestens 9 Jahren sowie sein Wunsch, Risiken einzugehen oder, im Gegensatz dazu, eine vorsichtige Anlage vorzuziehen, berücksichtigt werden.

Die empfohlene Anlagedauer beträgt mindestens neun (9) Jahre.

Darüber hinaus wird empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sie nicht ausschließlich den Risiken eines einzigen OGAW auszusetzen.

KOSTEN, PROVISIONEN UND BESTEUERUNG:

KOSTEN UND PROVISIONEN:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zum vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Investition oder Desinvestition der ihm übertragenen Vermögen entstehen. Die Gebühren, die nicht vom Fonds vereinnahmt werden, gehen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle usw.

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Grundlage	Satz
Nicht vom FCP vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	max. 4%
Vom FCP vereinnahmter Ausgabeaufschlag	-	-
Nicht vom FCP vereinnahmte Rücknahmegebühr	-	-
Vom FCP vereinnahmte Rücknahmegebühr	-	-

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem FCP unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und die Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können noch folgende hinzukommen:

erfolgsabhängige Provisionen. Damit wird die Verwaltungsgesellschaft belohnt, wenn der FCP seine Ziele übertrifft. Sie werden dem FCP in Rechnung gestellt;

Transaktionsprovisionen (dem FCP in Rechnung gestellt);
ein Teil des Ertrags aus dem Erwerb und der vorübergehenden Abtretung von Titeln.

Weitere Angaben zu den dem FCP tatsächlich berechneten Kosten sind in Teil B des vereinfachten Prospekts enthalten.

Dem FCP berechnete Kosten	Grundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. Steuern (einschließlich aller Gebühren außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in OGAW)	Nettovermögen einschließlich OGAW	max. 1,75% einschl. Steuern
Erfolgsabhängige Provision	-	-

STEUERLICHE BEHANDLUNG:

Eventuelle Gewinne und Erträge im Zusammenhang mit dem Besitz von Anteilen des OGAW können gemäß den für Sie geltenden Steuervorschriften steuerpflichtig sein. Wir empfehlen Ihnen, sich darüber bei der Vertriebsstelle des OGAW zu erkundigen.

DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN:

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge gehen an jedem Bankgeschäftstag ein und werden spätestens um 12.00 Uhr an dem Bankgeschäftstag in Frankreich vor dem Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes, auf dessen Grundlage sie ausgeführt werden, in der Abteilung „Wertpapiere und Börse“ der SOCIETE GENERALE gesammelt.

Die Anteile können als Anteile in tausender Stücklung erworben und abgetreten.
Der Erwerb von Anteilen durch Sacheinlage ist nicht zulässig.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung beträgt ein 0.001 Anteil.
Der Mindestbetrag für Folgezeichnungen beträgt ein 0.001 Anteil.

ABSCHLUSSTAG:

Letztes Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes im Oktober eines jeden Jahres.
Der erste Abschluss erfolgt am 31. Oktober 2007.

ERGEBNISVERWENDUNG:

Thesaurierung der Erträge

TAG UND HÄUFIGKEIT DER NETTOINVENTARWERTBERECHNUNG:

Die Feststellung des Nettoinventarwertes erfolgt wöchentlich freitags oder, wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag in Frankreich oder Großbritannien ist oder für diesen Tag keine Veröffentlichung eines Index des Korbes von risikoreichen Vermögenswerten erfolgte oder an diesem Tag die Börse von Paris oder London geschlossen ist, am ersten vorhergehenden Werktag („Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes“).

Die Feststellung des Nettoinventarwertes erfolgt bis zum Nettoinventarwert vom 31. August 2006 wöchentlich freitags und danach täglich.

Die Feststellung des Nettoinventarwertes erfolgt nach der Feststellung des Nettoinventarwertes vom 31. August 2006 täglich, außer wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag in Frankreich oder Großbritannien ist oder für diesen Tag keine Veröffentlichung eines Index des Korbes von risikoreichen Vermögenswerten erfolgte oder an diesem Tag die Börse von Paris oder London geschlossen ist („Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes“).

Die am Tag vor mehreren Feiertagen berechneten Nettoinventarwerte enthalten keine Rückstellung für Kosten oder Erträge (z.B. Zinsen), die sich auf diesen Zeitraum beziehen.

Der Nettoinventarwert wird am Tag nach dem Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes berechnet und veröffentlicht. Er ist auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

ORT UND MODALITÄTEN DER VERÖFFENTLICHUNG ODER BEKANNTGABE DES NETTOINVENTARWERTES:
Sitz der Verwaltungsgesellschaft: SGAM INDEX, Immeuble SGAM, 170 place Henri Regnault, F-92400 Courbevoie

WÄHRUNG DER ANTEILE:
Euro

GRÜNDUNGSDATUM:
Der FCP wurde am 10.05.2006 von der *Autorité des Marchés Financiers* zugelassen.
Er wurde am 19.05.2006 gegründet.

ANFÄNGLICHER NETTOINVENTARWERT: 100 EUR

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN:

Der vollständige Prospekt des FCP sowie die letzten jährlichen und periodischen Unterlagen werden den Anteilseignern auf schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer Woche zugesandt:

SGAM INDEX
Immeuble SGAM
170, Place Henri Regnault
F-92043 Paris La Défense Cedex

Die Unterlage „Abstimmungsgrundsätze“ und der Bericht zu den Bedingungen, unter denen die Abstimmungsrechte ausgeübt wurden, sind im Internet unter www.sgam-ai.com abrufbar oder werden zugesandt auf schriftliche Anfrage bei:

SGAM INDEX
Secrétariat Général
Immeuble SGAM
170, Place Henri Regnault
F-92043 Paris La Défense Cedex

Erscheinungsdatum des Prospekts: **28 August 2006**

Auf der Website der AMF (www.amf-france.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

Der vorliegende vereinfachte Prospekt muss den Zeichnern vor der Zeichnung von Anteilen vorgelegt werden.

TEIL B - STATISTISCHE ANGABEN

Dieser Teil des vereinfachten Prospekts wird nach Abschluss des ersten Rechnungsjahres des OGAW veröffentlicht.

I. ALLGEMEINE MERKMALE

1. FORM DES OGAW:

BEZEICHNUNG:

Morgan Stanley Commodities Protect Fund (der „FCP“)

RECHTSFORM UND MITGLIEDSTAAT, IN DEM DER OGAW GEGRÜNDET WURDE:

Investmentfonds (Fonds Commun de Placement, FCP) französischen Rechts

GRÜNDUNGSDATUM UND VORGESEHENE LAUFZEIT:

Der FCP wurde am 10.05.2006 von der französischen Finanzaufsichtsbehörde *Autorité des Marchés Financiers (AMF)* zugelassen. Er wurde am 19.05.2006 für eine Dauer von 99 Jahren gegründet.

ANGABEN ZUM FONDS:

ISIN-Code	Mögliche Zeichner	Ertragsverwendung	Fonds-währung	Mindestbetrag für die Erstzeichnung	Mindestbetrag für Folgezeichnungen	Anfänglicher Nettoinventarwert
FR0010317883	Alle Zeichner	Thesaurierung	Euro (EUR)	0.001 Anteil	0.001 Anteil	100 EUR

ORT, AN DEM DER LETZTE JAHRESBERICHT UND DER LETZTE PERIODISCHE BERICHT ERHÄLTlich SIND:

Die letzten jährlichen und periodischen Unterlagen werden den Anteilseignern auf schriftliche Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft innerhalb einer Woche zugesandt:

SGAM INDEX
Immeuble SGAM
170, Place Henri Regnault
F-92043 Paris La Défense Cedex

2. BETEILIGTE:

VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:

SGAM INDEX, Aktiengesellschaft französischen Rechts, die am 30. Juni 2005 unter der Nummer GP 05000021 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurde.

Gesellschaftssitz: Immeuble SGAM, 170 Place Henri Regnault, F-92400 Courbevoie
Postanschrift: Immeuble SGAM, 170 Place Henri Regnault, F-92043 Paris La Défense Cedex
Handelsregister: 388 062 895 NANTERRE
Grundkapital: 275.400 EUR

DEPOTBANK/VERWAHRSTELLE:

Société Générale SA, Kreditinstitut, das am 8. Mai 1864 per von Napoleon III. unterzeichnete Zulassungsverordnung gegründet wurde.
Gesellschaftssitz: 29, boulevard Haussmann, F-75009 Paris
Postanschrift der Depotbank: 50, boulevard Haussmann, F-75009 Paris
Postanschrift der Transferstelle und des Registerführers:
32, rue du Champ de Tir, F-44000 Nantes
Handelsregister: 552 120 222 PARIS
Grundkapital: 550.781.598,75 EUR

ABSCHLUSSPRÜFER:

KPMG – Audit
1, cours Valmy, F- 92923 Paris La Défense Cedex
Unterzeichner: Gérard GAULTRY

VERTRIEBSSTELLE :

Morgan Stanley & Co. International Limited
Gesellschaftssitz: 25 Cabot Square, Canary Wharf, London E14 4QA, England

Beauftragte Gesellschaft für die administrative Verwaltung und Rechnungsführung:

EURO NET ASSET VALUE, SA
Gesellschaftssitz: Immeuble Colline Sud, 10 Passage de l'Arche, F- 92800 Puteaux
Handelsregister: 434 483 913 NANTERRE Frankreich
Grundkapital: 40.000 EUR

EURO NET ASSET VALUE ist zuständig für die Bewertung des Vermögens, die Feststellung der Nettoinventarwerte und die Erstellung der periodischen Unterlagen.

II. BETRIEB UND VERWALTUNG

I. ALLGEMEINE MERKMALE:

MERKMALE DER ANTEILE:

- Mit der Anteilkategorie verbundenes Recht: Jeder Anteilseigner verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Eigentumsrecht am Vermögen des FCP.
- Eintragung in ein Register oder Modalitäten der Verwaltung der Passiva: Die Anteile werden in ein von der Société Générale geführtes Register eingetragen.
- Wahlrecht: Die Anteile des Fonds sind nicht mit einem Stimmrecht verbunden, und Beschlüsse werden von der Verwaltungsgesellschaft gefasst.
- Art der Anteile: Inhaberanteile
- Die Anteile werden nur als ganze Anteile erworben und abgetreten.

ABSCHLUSSTAG:

Letztes Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes im Oktober eines jeden Jahres.
Der erste Abschluss erfolgt am 31.10.2007.

STEUERLICHE BEHANDLUNG:

Aufgrund des Merkmals der Miteigentümerschaft fällt der FCP nicht in den Geltungsbereich der Körperschaftsteuer. Daher fallen auf Ebene des FCP keine Körperschaftsteuern an. Steuern werden auf Ebene der einzelnen Anteilseigner je nach deren steuerlicher Situation und Steuerwohnsitz erhoben.

In Frankreich ansässige Anteilseigner:

Die geltenden Regelungen für in Frankreich ansässige Anteilseigner sind in der französischen Steuerordnung (Code Général des Impôts) festgelegt.

Die Besteuerung der vom FCP ausgeschütteten Erträge hängt von der Art der vom FCP gehaltenen Titel und ihrer Herkunft (Steuertransparenz) ab und entspricht den in der jeweiligen Situation (natürliche Person, der Körperschaftsteuer unterliegende juristische Person, andere Fälle usw.) anwendbaren Regeln.

Laut Gesetz sind natürliche Personen von der Besteuerung der Gewinne aus der Abtretung von Titeln im Rahmen der Verwaltung durch den FCP befreit, vorausgesetzt, dass eine natürliche, direkt oder über eine Mittelsperson handelnde natürliche Person nicht mehr als 10% der Anteile besitzt (Artikel 105-0 A, III-2 des Code Général des Impôts).

Außer in Ausnahmefällen müssen die Unternehmen, die Anteile des FCP halten, diese Anteile am Ende jedes Geschäftsjahres zu ihrem Nettoinventarwert bewerten; die Differenz zwischen dem Nettoinventarwert zu Beginn und am Ende des Geschäftsjahres ist dem steuerpflichtigen Ergebnis des betreffenden Geschäftsjahres zuzurechnen (Artikel 209-0 A des Code Général des Impôts).

Die für die Abtretung oder Rücknahme von Anteilen des FCP durch die Anteilseigner geltende Besteuerung ist grundsätzlich die gleiche wie die für Gewinne aus Wertpapieren und entspricht den in der jeweiligen Situation (natürliche Person, der Körperschaftsteuer unterliegende juristische Person, andere Fälle usw.) anwendbaren Regeln.

In einem Land außerhalb Frankreichs ansässige Anteilseigner:

Laut den Bestimmungen von Artikel 244 bis C des Code Général des Impôts sind die Gewinne nicht in Frankreich ansässiger Personen aus Abtretungen oder Rücknahmen von Anteilen des FCP in Frankreich nicht steuerpflichtig.

Vorbehaltlich internationaler steuerrechtlicher Abkommen können die vom FCP an außerhalb Frankreichs ansässige Anteilseigner ausgeschütteten Gewinne je nach Art und Quelle dieser Gewinne einer Einbehaltung oder Quellensteuer unterliegen.

Vorbehaltlich internationaler steuerrechtlicher Abkommen unterliegen Anteilseigner, die außerhalb Frankreichs ansässig sind, außerdem auch den geltenden Steuergesetzen und -vorschriften in ihrem Wohnsitzland.

Gemäß der seit dem 1. Juli 2005 geltenden EU-Richtlinie über die Besteuerung von Zinserträgen könnte eine Zahlstelle mit Sitz in einem anderen Land der Europäischen Union außer Frankreich, die nicht am Informationsaustausch teilnimmt, eine Quellensteuer (für 2005 zum Satz von 15%) auf diejenigen Zinsen einbehalten, die (i) von einem FCP ausgezahlt werden, dessen Vermögen zu über 15% in Zinspapieren angelegt ist, oder die (ii) in der Abtretung, der Rückerstattung oder der Rücknahme von Anteilen eines FCP enthalten sind, dessen Vermögen zu über 40% in Zinspapieren angelegt ist. Diese Bestimmung gilt nur für Anteilseigner, bei denen es sich um natürliche, in der Europäischen Union ansässige Personen handelt.

Diese allgemeinen Informationen haben lediglich Hinweisscharakter. Alle innerhalb und außerhalb Frankreichs ansässigen Anteilseigner des FCP sind gehalten, sich bei ihrem Steuerberater über die für ihre jeweilige Situation geltenden Steuervorschriften zu erkundigen. Die Kosten für diese Beratung werden ihnen gegebenenfalls von ihrem Steuerberater in Rechnung gestellt und in keinem Fall vom FCP oder der Verwaltungsgesellschaft übernommen.

2. SONDERBESTIMMUNGEN:

AMF-KLASSIFIZIERUNG:

Diversifiziert

GARANTIE:

Schutz: Für das gezeichnete Kapital wird keine Garantie übernommen: Alle jährlichen Nettoinventarwerte betragen mindestens 85% des Nettoinventarwertes am ersten Werktag im vorangegangenen September (Referenzinventarwert) unter den nachfolgend im Abschnitt „Garantie“ genannten Bedingungen.

ANLAGEZIEL:

Zwischen dem **Gründungsdatum** des Fonds und dem 01.09.2006 (nachfolgend als „Referenzinventarwert“ bezeichnet) steigt der Inventarwert regelmäßig zu einem geldmarktnahen Satz an.

Ziel des FCP ist:

- die Beteiligung an der Performance der Rohstoffmärkte über die Performance eines oder mehrerer an diesen Märkten indexierter Finanzinstrumente (welche die risikoreichen Vermögenswerte darstellen)
- die Wertminderung der Vermögenswerte durch einen Schutzmechanismus über eine Beteiligung an der Performance nicht risikobehafteter Vermögenswerte zu begrenzen

STRUKTUR, VORTEILE UND NACHTEILE DES OGAW:

Im Gegenzug für den Kapitalschutz erklärt sich der Anteilseigner damit einverstanden, dass er nicht in vollem Umfang in den Genuss der Performance der Rohstoffmärkte kommt.

Vor- und Nachteile der angewandten Verwaltungstechnik

VORTEILE	NACHTEILE
Sämtliche jährlichen Nettoinventarwerte betragen mindestens 85% des Referenzinventarwerts (erster Nettoinventarwert im September jeden Jahres).	Der Anteilseigner kann für den Zeitraum ab dem Datum seiner Investition bis zum ersten Werktag im darauf folgenden September unter Umständen einen Kapitalverlust von über 15% erleiden, falls der Nettoinventarwert zum Zeitpunkt des Kaufs über dem Referenzinventarwert liegt.
Der jährliche Schutzmechanismus ermöglicht in jedem Jahr ein neues Engagement in risikoreichen Anlagen.	Der Anteil des in risikoreichen Vermögenswerten angelegten Vermögens des FCP kann über einen Zeitraum von höchstens einem Jahr nahe bei null liegen, sodass der FCP während dieser Zeit ein geldmarktnahes Profil aufweisen kann.
Schrittweise Reduzierung des Engagements in risikoreichen Anlagen im Falle ihrer Wertminderung.	Da der Anteil der risikoreichen Anlagen am Vermögen des FCP bei einem starken Kursrückgang dieser Anlagen verringert wird, profitiert der FCP nur schrittweise und in geringem Maße von einem Wiederanstieg der Kurse dieser Anlagen.
Der jährliche Mechanismus der Anpassung des Schutzniveaus ermöglicht eine Anhebung des Schutzniveaus, falls die Performance des FCP zwischen den ersten Nettoinventarwerten im September in zwei aufeinander folgenden Jahren positiv ist.	Bei einem anhaltenden Tiefstand des Wertes der risikoreichen Anlagen kann der jährliche Mechanismus zur Anpassung des Schutzniveaus einen bedeutenden Wertverlust der ursprünglichen Investition des Anteilseigners zur Folge haben.

REFERENZINDIKATOR:

Die im Abschnitt „Anlagepolitik“ beschriebene Methode der dynamischen Verwaltung des FCP ist mit der Verwendung eines Referenzindikators nicht vereinbar.

ANLAGEPOLITIK:

• **Zugrunde liegende Strategie:**

Die Wertentwicklung des FCP beruht

- einerseits auf Finanzinstrumenten, die den Rohstoffmärkten ausgesetzt sind (nachstehend „**risikoreiche Vermögenswerte**“);
- andererseits auf Finanzinstrumenten wie OGAW, die den Geldmärkten ausgesetzt sind und die Gewährleistung des Kapitalschutzniveaus erlauben (nachstehend „**risikoarme Vermögenswerte**“).

Der FCP investiert direkt in einen Korb von Aktien, kann jedoch vorübergehend auch festverzinsliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Eurozone halten. Die Wertentwicklung dieser Vermögenswerte wird mittels eines Performance-Swaps gegen die Wertentwicklung eines Portfolios (das „**Portfolio**“) aus risikoreichen und/oder risikoarmen Vermögenswerten getauscht.

Die Verteilung der risikoreichen und der risikoarmen Vermögenswerte im Portfolio erfolgt nach der Methode der „Portfolio-Sicherung“. Diese Methode besteht in der dynamischen und regelmäßigen Anpassung der risikoreichen und der risikoarmen Vermögenswerte im verwalteten Portfolio zur Gewährleistung des Schutzes.

Der Anteil der risikoreichen Vermögenswerte im Portfolio variiert während der Lebensdauer des Fonds in Abhängigkeit von:

- der Differenz zwischen dem Nettoinventarwert und dem Wert, der den Schutz gewährleistet. Je höher der Nettoinventarwert über dem Wert liegt, der den Schutz gewährleistet, um so mehr wird das Portfolio in risikoreiche Vermögenswerte investiert. Je mehr sich jedoch der Nettoinventarwert des FCP dem Wert annähert, der den Schutz gewährleistet, umso weniger wird das Portfolio in risikoreiche Vermögenswerte investiert. Das Engagement in risikoreichen Vermögenswerten kann also bis zum Ende des laufenden Jahreszeitraums auf null verringert werden und das gesamte Portfolio aus risikoarmen Vermögenswerten bestehen.
- den Bedingungen an den Märkten, insbesondere den Rohstoff- und den Zinsmärkten.

Weitere Informationen über die verwendeten Anlagekategorien sind der betreffenden Rubrik in den detaillierten Fondsangaben zu entnehmen.

• **Wichtigste Anlagekategorien (außer integrierten Derivaten):**

Aktien:

Der FCP kann **0% bis 100%** seines Vermögens in Aktien und/oder andere Titel investieren oder diesen ausgesetzt sein, die direkt oder indirekt eine Beteiligung am Kapital oder Stimmrechte verleihen oder verleihen können und die durch Verbuchung oder Übergabe übertragbar sind.

Geographische Region: Länder der Eurozone

Alle Sektoren

Anleihen und sonstige Forderungspapiere oder ähnliche Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung:

Der FCP kann **0% bis 100%** seines Vermögens in Anleihen und sonstige Forderungspapiere oder ähnliche Wertpapiere mit fester oder variabler Verzinsung und Laufzeiten von maximal 15 Jahren investieren, die vom Privatsektor oder von einem Mitgliedstaat der OECD, von den Gebietskörperschaften eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums angehören, begeben werden. Die Wertpapiere werden ein Rating von mindestens A (Standard and Poor's) und A2 (Moody's) haben.

Das Verhältnis zwischen privaten und öffentlichen Anleihen ist nicht festgelegt, sondern entwickelt sich während der Laufzeit des FCP; das Kreditrisiko wird anhand des Ratings der betreffenden Vermögenswerte festgelegt und kontrolliert.

Auf EUR lautende handelbare Forderungspapiere mit fester oder variabler Verzinsung, die von Emittenten des Privatsektors begeben werden und zum Zeitpunkt ihres Erwerbs mit „Investment Grade“ (A2 bei Standard and Poor's und P2 bei Moody's) eingestuft sind.

Anteile oder Aktien von OGAW:

Der FCP kann **0% bis 10%** seines Vermögens investieren in:

- Anteile oder Aktien von OGAW französischen oder ausländischen Rechts, die von der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 profitieren, mit Ausnahme von OGAW, die in Aktien oder Anteile anderer OGAW oder von Investmentfonds, die Kapitel V des Dekrets unterliegen, investieren. Diese OGAW können unter Umständen von der Verwaltungsgesellschaft oder jeder anderen verbundenen Gesellschaft verwaltet werden,
- Anteile oder Aktien von OGAW mit „vereinfachten Anlagebestimmungen“, mit Ausnahme von Leveraged Funds, OGAW von Hedgefonds, nach Formeln verwalteten OGAW und Index-OGAW, die nicht von der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungen im Sinne der Richtlinie 85/611/EWG profitieren, oder von OGAW ausländischen Rechts, wenn diese Organismen Gegenstand eines bilateralen Abkommens zwischen der AMF und ihrer Aufsichtsbehörde über die Gleichwertigkeit ihrer Sicherheits- und Transparenzregeln und der französischen Regeln sind und wenn ein Instrument für den Informationsaustausch und die gegenseitige Unterstützung im Bereich der Vermögensverwaltung für Rechnung Dritter eingesetzt wurde.

Sonstige Vermögenswerte:

Der FCP kann bis zu **10%** seines Vermögens in Kassenscheinen, Solawechseln, Hypothekenwechseln und Finanzinstrumenten gemäß Artikel R.214-1 des Code monétaire et financier, sofern diese nicht den in Artikel R.214-2 des Code monétaire et financier genannten Voraussetzungen entsprechen, in Aktien oder Investmentfondsanteilen, die den in den allgemeinen Bestimmungen der AMF festgelegten Kriterien entsprechen, in Aktien oder Anteilen von Feeder-OGAW, in Aktien oder Anteilen von OGAW mit vereinfachten Verfahren, in Aktien oder Anteilen von OGAW mit vereinfachten Anlagebestimmungen, in Aktien oder Anteilen von vertraglichen OGAW sowie in Anteilen oder Aktien von OGAW oder Investmentfonds, die ihrerseits mehr als 10% ihres Vermögens in Aktien oder Anteile von OGAW oder Investmentfonds investiert haben, anlegen.

- **Derivate:**

Der FCP kann in Höhe seines Vermögens unter folgenden Bedingungen Terminkauf- oder Terminverkaufskontrakte abschließen:

Art des Marktes: Diese Kontrakte werden OTC (over the counter) und/oder an französischen und ausländischen geregelten Terminmärkten oder Märkten mit festgelegten Funktions-, Zugangs- und Handelsbedingungen, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist und die über eine Abrechnungsstelle verfügen, die die Forderungen bezüglich der täglichen Einschussätze festlegt, abgeschlossen.

Art der verwendeten Terminkontrakte: Performance-Swapkontrakte

Art des eingegangenen Risikos: Über diese Terminkontrakte interveniert der FCP an den Rohstoffmärkten, um sein Engagement in risikoreichen Vermögenswerten und/oder an den Zinsmärkten anzupassen, um über risikoarme Vermögenswerte festverzinsliche Positionen zur Gewährleistung der Garantie einzugehen.

- **Depots:**

Der FCP kann zur Verwaltung seiner flüssigen Mittel **zusätzlich** in Depots investieren.

- **Aufnahme von Barmitteln:**

Der FCP kann Barmittel in Höhe von maximal 10% seines Nettovermögens aufnehmen.

- **Erwerb und vorübergehende Abtretung von Wertpapieren:**

Zur Verwaltung seiner liquiden Mittel und zur Optimierung seiner Erträge kann der FCP Pensionsgeschäfte in Höhe von 10% (Inpensionsnahmen) bzw. 100% (Inpensionsgaben) seines Vermögens abschließen.

Zur Optimierung seiner Erträge kann der FCP Wertpapierleihgeschäfte in Höhe von 100% (Verleihung) bzw. 10% (Entleihung) seines Vermögens tätigen.

RISIKOPROFIL:

Ihr Geld wird hauptsächlich in Instrumenten angelegt, die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählt werden. Diese Instrumente unterliegen den Schwankungen und Risiken der Märkte.

Der FCP unterliegt Risiken im Zusammenhang mit seinen Anlagen, die mittels des Performance-Swapkontraktes an den Rohstoff- und Zinsmärkten der Eurozone getätigt werden.

Im Folgenden werden die Hauptrisiken beschrieben:

Kapitalverlustrisiko: Der FCP ist aufgrund seiner Anlagen an den Rohstoffmärkten mit Risiken verbunden. Kursverluste an diesen Märkten können einen teilweisen Verlust der Erstanlage der Anteilseigner zur Folge haben. Der Schutzmechanismus bietet jedoch Schutz vor einem Rückgang, indem er den Anteilseignern garantiert, dass alle jährlichen Nettoinventarwerte mindestens 85% des ersten Referenzinventarwertes (erster Nettoinventarwert im September eines jeden Jahres) betragen.

Risiko der Untergewichtung von risikoreichen Vermögenswerten: Die Anteilseigner werden auf Folgendes hingewiesen: Liegt der Wert des Vermögens des FCP infolge eines wesentlichen Rückgangs des Wertes der risikoreichen Vermögenswerte in der Nähe des Niveaus, das die Gewährleistung des Schutzes erlaubt, wird der FCP bis zum Ende des betreffenden Jahreszeitraums ausschließlich in risikoarmen Vermögenswerten engagiert sein. Die Anteilseigner müssen sich bewusst sein, dass sie im Falle eines Anstiegs des Wertes der risikoreichen Vermögenswerte im laufenden Jahreszeitraum nicht von dieser Erholung profitieren werden.

Kreditrisiko: Gerät der Emittent eines der Instrumente oder Werte, die das Vermögen des FCP bilden, in wirtschaftliche oder finanzielle Schwierigkeiten, kann es zu einem teilweisen oder vollständigen Wertverlust der betreffenden Instrumente oder Werte und infolgedessen zu einer Verringerung des Nettovermögenswertes pro Anteil des FCP kommen.

Darüber hinaus unterliegen die Anleger dem Kreditrisiko der Einrichtung, die die Garantie bereitstellt (siehe nachstehenden Abschnitt „Garantie“), da diese dem FCP Ersatz leisten muss, wenn der Nettoinventarwert des FCP unter das Niveau der Garantie fällt.

Kontrahentenrisiko: Der FCP kann OTC (over the counter)-Geschäfte mit einer Gegenpartei abschließen, deren Insolvenz dazu führen könnte, dass der FCP seine Positionen mit Verlust veräußert.

Marktrisiko: Die Schwankungen an den Rohstoffmärkten können zu bedeutenden Veränderungen des Nettovermögens führen, was sich negativ auf die Entwicklung des Nettoinventarwertes des FCP auswirken kann.

Währungsrisiko: Es besteht ein Währungsrisiko, da die Anteile des FCP auf EUR lauten, während der FCP in Vermögenswerte investieren oder diesen ausgesetzt sein kann, die auf andere Währungen lauten.

GARANTIE:

Garantiegeber: Bank Morgan Stanley AG

Begünstigter der Garantie: der FCP

Die Bank Morgan Stanley AG verpflichtet sich, dass bis zum Fälligkeitsdatum für jeden Jahreszeitraum alle jährlichen Nettoinventarwerte mindestens 85% des Referenzinventarwertes (d.h. 85% des ersten Nettoinventarwertes vom vorangegangenen September) betragen.

Wobei:

Fälligkeitsdatum: spätestens der 01.09.2016 oder, falls es sich bei diesem Datum um keinen Werktag handelt, der darauf folgende Werktag ist.

Jahreszeitraum: der Zeitraum vom ersten Werktag im September jeden Jahres bis einschließlich zum ersten Werktag im September des darauf folgenden Jahres ist.

Jährliche Nettoinventarwerte: die Gesamtheit der Nettoinventarwerte des FCP für jeden Jahreszeitraum, berechnet während eben dieses Jahreszeitraums ist.

Referenzinventarwert: für jeden Jahreszeitraum der letzte Nettoinventarwert des FCP im vorhergehenden Jahreszeitraum ist. Der erste Referenzinventarwert des FCP ist der anfängliche Nettoinventarwert.

Anfänglicher Nettoinventarwert: der Nettoinventarwert des FCP per 01.09.2006 ist.

Werktag: ein Börsentag in Paris und London ist, bei dem es sich nicht um einen gesetzlichen Feiertag in Frankreich oder Großbritannien handelt.

Technische Einzelheiten zum Schutz der Bank Morgan Stanley AG:

Der Schutz muss vom Verwalter zugunsten des FCP gestellt werden.

Der Garantiegeber verpflichtet sich, dem Verwalter zugunsten des FCP einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Rücknahmeinventarwert und 85% des Referenzinventarwertes des vorhergehenden Jahreszeitraums, multipliziert mit der Anzahl der zurückgenommenen Anteile, auszahlen.

Die Bank Morgan Stanley AG kann ihren Schutz nur unter folgenden Voraussetzungen vorzeitig auflösen:

- Auflösung, Liquidation des FCP;
- Wechsel der Verwaltungsgesellschaft (Gesellschaft außerhalb der Unternehmensgruppe Société Générale Asset Management) ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung der Bank Morgan Stanley AG, falls der Schutz unter Berücksichtigung der juristischen Person, die als Verwaltungsgesellschaft fungiert, vereinbart wurde; und
- Änderungen der zum Zeitpunkt der Bestimmung des Nettoinventarwertes geltenden Gesetzestexte und Vorschriften, die zur Folge haben, dass dem FCP neue Verpflichtungen entstehen, die eine direkte oder indirekte finanzielle Belastung steuerlicher oder sonstiger Natur zur Folge haben, infolge derer er den versprochenen Schutz für die Anteilseigner nicht mehr gewährleisten kann, sofern der Schutz der Bank Morgan Stanley AG unter Berücksichtigung besagter Texte gegeben wurde.

Nach Ablauf ihrer Garantie kann die Bank Morgan Stanley AG nicht mehr zur Gewährleistung herangezogen werden, und der im Abschnitt „Verwaltungsziele“ genannte Schutz kann den Anteilseignern nicht mehr zugesichert werden.

Jede Änderung bezüglich der Garantie unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die *Autorité des Marchés Financiers*.

Am Datum der Fälligkeit der Garantie kann den Anteilseignern eine neue Garantie vorgeschlagen werden, wenn die Marktbedingungen dies erlauben. Anderenfalls wird der FCP nach Zustimmung der *Autorité des Marchés Financiers* wie ein Geldmarktfonds verwaltet, und sein Ziel wird darin bestehen, einen regelmäßigen täglichen Anstieg (abzüglich Verwaltungsgebühren) des Nettoinventarwertes entsprechend dem durchschnittlichen Tagesgeldsatz der Eurozone (EONIA) zu erzielen.

MÖGLICHE ZEICHNER UND ANLEGERPROFIL:

Der FCP richtet sich an Zeichner, die eine diversifizierte Anlage und ein kontrolliertes Engagement an den Rohstoffmärkten anstreben.

Der angemessene Betrag für eine Anlage in diesem FCP hängt von der persönlichen Situation des Anlegers ab. Zu seiner Bestimmung müssen sein persönliches Vermögen, seine Bedürfnisse zum gegenwärtigen Zeitpunkt und über einen Zeitraum von mindestens 9 Jahren sowie sein Wunsch, Risiken einzugehen oder, im Gegensatz dazu, eine vorsichtige Anlage vorzuziehen, berücksichtigt werden.

Die empfohlene Anlagedauer beträgt mindestens neun (9) Jahre.

Darüber hinaus wird empfohlen, Anlagen ausreichend zu streuen, um sie nicht ausschließlich den Risiken eines einzigen OGAW auszusetzen.

Ertragsbestimmung und -verwendung:

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen sowie sämtlichen Erträgen aus den Titeln, die das Portfolio des FCP bilden, erhöht um den Nettoertrag aus Transaktionen mit diesen Titeln und vermindert um die Verwaltungsgebühren und Anleihekosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge entsprechen maximal dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorträge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Das Ergebnis wird vollständig thesauriert.

ZEICHNUNG UND RÜCKNAHME:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge gehen an jedem Bankgeschäftstag ein und werden spätestens um 12.00 Uhr an dem Bankgeschäftstag vor dem Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes, auf dessen Grundlage sie ausgeführt werden, in der Abteilung „Wertpapiere und Börse“ der SOCIETE GENERALE gesammelt.

Die Anteile können als Anteile in tausender Stücklung erworben und abgetreten.

Der Erwerb von Anteilen durch Sacheinlage ist nicht zulässig.

Der Mindestbetrag für die Erstzeichnung beträgt ein 0.001 Anteil.

Der Mindestbetrag für Folgezeichnungen beträgt ein 0.001 Anteil.

Zeichnungen müssen spätestens innerhalb von drei Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes vollständig eingezahlt sein. Sie werden ausschließlich durch Barzahlung ausgeführt.

Rücknahmen werden in bar ausgeführt. Eine Ausnahme gilt bei Liquidation des Fonds, wenn die Anteilseigner ihr Einverständnis zu einer Rückzahlung in Form von Wertpapieren erklärt haben. Sie werden innerhalb einer Frist von höchstens drei Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes von der Depotbank abgewickelt.

DATUM DER FESTSTELLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Feststellung des Nettoinventarwertes erfolgt wöchentlich freitags oder, wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag in Frankreich oder Großbritannien ist oder für diesen Tag keine Veröffentlichung eines Index des Korbes von risikoreichen Vermögenswerten erfolgte oder an diesem Tag die Börse von Paris oder London geschlossen ist, am ersten vorhergehenden Werktag („Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes“).

Die Feststellung des Nettoinventarwertes erfolgt bis zum Nettoinventarwert vom 31. August 2006 wöchentlich freitags und danach täglich.

Die Feststellung des Nettoinventarwertes erfolgt nach der Feststellung des Nettoinventarwertes vom 31. August 2006 **täglich**, außer wenn dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag in Frankreich oder Großbritannien ist oder für diesen Tag keine Veröffentlichung eines Index des Korbes von risikoreichen Vermögenswerten erfolgte oder an diesem Tag die Börse von Paris oder London geschlossen ist („Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes“).

Die am Tag vor mehreren Feiertagen berechneten Nettoinventarwerte enthalten keine Rückstellung für Kosten oder Erträge (z.B. Zinsen), die sich auf diesen Zeitraum beziehen.

Der Nettoinventarwert wird am Tag nach dem Datum der Feststellung des Nettoinventarwertes berechnet und veröffentlicht. Er ist auf einfache Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

KOSTEN UND PROVISIONEN:

Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren:

Die Ausgabeaufschläge und Rücknahmegebühren kommen zum vom Anleger gezahlten Zeichnungspreis hinzu bzw. werden vom Rücknahmepreis abgezogen. Die vom FCP vereinnahmten Gebühren dienen zum Ausgleich der Kosten, die dem FCP bei der Investition oder Desinvestition der ihm übertragenen Vermögen entstehen. Die Gebühren, die nicht vom FCP vereinnahmt werden, gehen an die Verwaltungsgesellschaft, die Vertriebsstelle usw.

Kosten zu Lasten des Anlegers bei Zeichnungen und Rücknahmen	Grundlage	Satz
Nicht vom FCP vereinnahmter Ausgabeaufschlag	Nettoinventarwert x Anzahl Anteile	max. 4%
Vom FCP vereinnahmter Ausgabeaufschlag	-	-
Nicht vom FCP vereinnahmte Rücknahmegebühr	-	-
Vom FCP vereinnahmte Rücknahmegebühr	-	-

Betriebs- und Verwaltungskosten:

Diese Kosten umfassen alle Kosten, die dem FCP unmittelbar in Rechnung gestellt werden, mit Ausnahme der Transaktionskosten. Die Transaktionskosten beinhalten die Vermittlungskosten (Maklergebühren, Börsenumsatzsteuer usw.) und die Transaktionsprovision, die insbesondere von der Depotbank und der Verwaltungsgesellschaft gegebenenfalls erhoben werden kann. Zu den Betriebs- und Verwaltungskosten können noch folgende hinzukommen:

- erfolgsabhängige Provisionen. Damit wird die Verwaltungsgesellschaft belohnt, wenn der FCP seine Ziele übertrifft.

Sie werden dem FCP in Rechnung gestellt;

- Transaktionsprovisionen (dem FCP in Rechnung gestellt);

- ein Teil des Ertrags aus dem Erwerb und der vorübergehenden Abtretung von Titeln.

Weitere Angaben zu den dem FCP tatsächlich berechneten Kosten sind in Teil B des vereinfachten Prospekts enthalten.

Dem FCP berechnete Kosten	Grundlage	Satz
Betriebs- und Verwaltungskosten einschl. Steuern (einschließlich aller Gebühren außer Transaktionskosten, erfolgsabhängigen Provisionen und Kosten im Zusammenhang mit Anlagen in OGAW)	Nettovermögen einschließlich OGAW	max. 1,75% einschl. Steuern
Erfolgsabhängige Provision	-	-

Erträge aus temporären Erwerben und Übertragungen von Wertpapieren kommen ausschließlich dem OGAW zugute.

Vergütungen in Form von Sachleistungen: -

Transaktionsprovisionen: -

Überblick über das Auswahlverfahren für Intermediäre (außer dem Kontrahenten des Terminfinanzinstruments):

* Alle Transaktionen müssen mit Intermediären getätigt werden, die von der Abteilung Risikokontrolle der Verwaltungsgesellschaft zugelassen wurden.

* Das Transaktionsvolumen ist streng am Interesse der Kunden und an der Billigung der Intermediäre durch die verschiedenen Akteure (Händler, Fondsmanager, Analyst, Middle) auszurichten.

* Die Intermediäre werden hauptsächlich nach folgenden Kriterien ausgewählt:

- Qualität des Research
- Qualität der Ausführung
- Liquidität
- Qualität der Kontakte
- Bestätigungsfrist und -qualität.

III. DEN HANDEL BETREFFENDE INFORMATIONEN

Bereitstellung von Informationen über den FCP

Der vollständige Prospekt des FCP sowie die aktuellen jährlichen und periodischen Unterlagen sind bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Die Unterlagen werden den Anteilseignern auf schriftliche Anfrage bei folgender Adresse innerhalb einer Woche zugesandt:

SGAM INDEX
Immeuble SGAM
170, Place Henri Regnault
F-92043 Paris La Défense Cedex

Die Unterlage „Abstimmungsgrundsätze“ und der Bericht zu den Bedingungen, unter denen die Abstimmungsrechte ausgeübt wurden, sind im Internet unter www.sgam-ai.com abrufbar oder werden zugesandt auf schriftliche Anfrage bei:

SGAM INDEX
Secrétariat Général
Immeuble SGAM
170, Place Henri Regnault
F-92043 Paris La Défense Cedex

Erscheinungsdatum des Prospekts: **28.08.2006**

Auf der Website der AMF (www.amf-france.org) sind weitere Angaben über die Liste der Rechtsvorschriften und sämtliche Bestimmungen über den Anlegerschutz abrufbar.

IV. ANLAGEREGELN

Der FCP hält die Anlageregeln der EU-Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 in ihrer geänderten Fassung ein, die in französisches Recht umgesetzt wurde.

V. REGELN FÜR DIE BEWERTUNG UND VERBUCHUNG DER AKTIVA

V.1 Regeln für die Bewertung der Aktiva

Aktien, Anleihen und ähnliche Wertpapiere der Eurozone werden auf der Grundlage der Schlusskurse bewertet.

Wertpapiere, deren Kurs am Bewertungstag nicht festgestellt wurde oder deren Kurs korrigiert wurde, werden zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert vom Fondsmanager bewertet. Diese Bewertungen werden dem Abschlussprüfer bei seiner Prüfung mitgeteilt.

Offene Positionen an den Märkten für fixe Termingeschäfte der Eurozone werden zum Schlusskurs des Tages bewertet.
Offene Positionen an den Märkten für bedingte Termingeschäfte der Eurozone werden zum Schlusskurs des Tages bewertet.
Anteile oder Aktien von OGAW werden zum letzten bekannten Nettoinventarwert bewertet.

Handelbare Forderungspapiere und ähnliche Wertpapiere, die Gegenstand umfangreicher Transaktionen sind, werden nach einem versicherungsmathematischen Verfahren bewertet, wobei ein Zinssatz angewendet wird, der für ähnliche Wertpapiere gilt und der ggf. entsprechend den Merkmalen des Emittenten angepasst wird. Forderungspapiere mit einer Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten werden jedoch anhand einer Methode der Kapitalisierung des gehandelten Zinssatzes bis zur Fälligkeit bewertet, falls keine besondere Sensibilität vorliegt.

Kassenscheine werden nach einer linearen Methode bewertet.

In Pension genommene Vermögenswerte werden am Tag ihres Erwerbs zu dem im Vertrag festgelegten Wert verbucht. Dieser Wert wird für den Zeitraum, in dem sich diese Vermögenswerte im Portfolio befinden, beibehalten und erhöht sich um die zu erhaltenen angefallenen Zinsen. Offene Pensionsgeschäfte werden zu ihrem vertraglich festgelegten Wert bewertet.

In Pension gegebene Wertpapiere werden am Tag des Pensionsgeschäfts aus dem Portfolio herausgenommen, und die entsprechende Forderung wird auf der Aktivseite der Bilanz verbucht, was eine Bewertung der Wertpapiere zu ihrem Börsenwert erlaubt. Die Verbindlichkeiten aus in Pension gegebenen Wertpapieren werden zu dem vertraglich festgelegten Wert zuzüglich der zu zahlenden angefallenen Zinsen auf der Passivseite der Bilanz verbucht.

Entliehene Wertpapiere werden zu ihrem Börsenwert bewertet. Die Verbindlichkeiten aus entliehenen Wertpapieren werden ebenfalls zum Börsenwert, zuzüglich der angefallenen Zinsen, bewertet.

Verliehene Wertpapiere werden am Tag der Verleihung aus dem Portfolio herausgenommen, und die entsprechende Forderung wird zu ihrem Marktwert zuzüglich der angefallenen Zinsen auf der Aktivseite der Bilanz verbucht.

Swapkontrakte auf Aktienperformances, OGAW und Indizes werden zu ihrem Marktwert bewertet.

Swapkontrakte auf Zinsen, Währungen und Korridore werden durch Abzinsung der künftigen Zahlungsströme (Kapital und Zinsen) mit dem Marktzins- und/oder Geldmarktzinssatz zu ihrem Marktwert bewertet. Diese Bewertung kann das Adressenrisiko berücksichtigen. Zinsen aus Zins- und Währungsswaps mit einer Laufzeit von weniger oder gleich 3 Monaten werden nach einer Methode der Kapitalisierung des gehandelten Zinssatzes bis zur Fälligkeit über die Restlaufzeit linear kapitalisiert.

Verzinsliche Termineinlagen werden auf der Grundlage der bei der Verhandlung festgelegten Merkmale der Transaktion bewertet.

V.II Regeln für die Verbuchung

Zinsen werden nach der Methode der vereinnahmten Erträge verbucht.

Ins Portfolio aufgenommene Vermögenswerte werden zu ihrem Anschaffungspreis ohne Kosten, und aus dem Portfolio abgegangene Vermögenswerte zu ihrem Abgabepreis ohne Kosten verbucht.

Fixkosten werden auf der Grundlage einer Rückstellung, die auf der letzten bekannten Rechnung beruht, oder des angekündigten Budgets verbucht. Falls die Rückstellungen von den tatsächlichen Kosten abweichen, wird bei Zahlung der Kosten eine Anpassung vorgenommen.

Die Verwaltungsgebühr wird täglich auf der Grundlage des anfänglichen Nettoinventarwertes multipliziert mit der Anzahl der Anteile berechnet.

Rechnungswährung des Fonds: EURO

Zusätzliche Informationen für Anleger in Österreich

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospektes und soll im Zusammenhang mit dem Morgan Stanley Commodities Protect Fund datiert mit August 2006 gelesen werden.

Morgan Stanley Commodities Protect Fund (die "Gesellschaft") hat der Finanzmarktaufsicht gemäß § 36 Investmentfondsgesetz ("InvFG") die Absicht, Anteile einzelner Anteilskategorien ihrer Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Die Anteile des folgenden Fonds sollen in Österreich zum öffentlichen Vertrieb zugelassen werden:

Morgan Stanley Commodities Protect Fund

Zahlstelle

Die Société Générale Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Straße 32A, 1040 Wien hat für die Gesellschaft die Funktion einer Zahlstelle im Sinne des § 34 InvFG übernommen. Dementsprechend kann die Rückgabe von Anteilen über die Société Générale Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Straße 32A, 1040 Wien abgewickelt werden. Die Zahlstelle stellt sicher, dass es österreichischen Investoren möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen und bei Ausschüttungen Zahlungen zu erhalten.

Informationsstelle

Der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Prospekt, die Satzung, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sowie Mitteilungen an die Anteilssinhaber sind bei der Société Générale Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Straße 32A, 1040 Wien, erhältlich.

Steuerlicher Vertreter

PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Erdbergstrasse 200, 1030 Wien, hat für die Gesellschaft die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 1993 iVm § 42 InvFG 1993 übernommen.

Net Asset Value

Die Rechenwerte der Fonds können der Société Générale Zweigniederlassung Wien, Prinz-Eugen-Straße 32A, 1040 Wien, erfragt werden

Im August 2006

Besteuerung

Die folgende Darstellung gibt lediglich einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Ertragsbesteuerung der Anteile an den oben angeführten Fonds für unbeschränkt steuerpflichtige Personen in Österreich und bezieht sich auf die Rechtslage Stand März 2006.

Auf im Einzelfall etwa zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen; konkrete Aussagen über die Besteuerung einzelner Anteilssinhaber können nicht gemacht werden. Es wird den Anteilssinhabern daher, sowie im Hinblick auf die Kompliziertheit des österreichischen Steuerrechts empfohlen, sich bezüglich der Besteuerung ihres Anteilsbesitzes mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Allgemeine Informationen

Investmentfonds sind nach österreichischem Steuerrecht transparent. Das bedeutet, dass die Erträge des Fonds nicht auf Ebene des Fonds, sondern auf Ebene des Investors besteuert werden.

Das österreichische Steuerrecht betrachtet grundsätzlich alle vom Fonds erwirtschafteten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge nach Verrechnung der im Fonds angefallenen Kosten („ordentliche Erträge“), sowie bestimmte Portionen der realisierten Substanzgewinne als steuerpflichtige Erträge, unabhängig davon, ob diese an den Investor ausgeschüttet oder im Fonds thesauriert („ausschüttungsgleiche Erträge“) werden.

Als Meldefonds¹ kommt für die oben angeführten Fonds folgende Besteuerung zur Anwendung:

Privatinvestor

Für den Privatinvestor unterliegen Zinsen, Dividenden² und sonstige Erträge eines Fonds abzüglich aller im Fonds angefallenen Kosten, sowie 20 % der realisierten Substanzgewinne aus dem Verkauf von Aktien und damit in Zusammenhang stehende derivative Instrumente der Besteuerung mit 25 %. Realisierte Substanzgewinne aus dem Verkauf von Anleihen und damit in Zusammenhang stehende derivative Instrumente sind für den Privatinvestor steuerfrei. Wurden bei Ausschüttungen an den Fonds Quellensteuern einbehalten, so können diese im Ausmaß von 15 % der ordentlichen Erträge auf die österreichische Kapitalertragsteuer („KESt“) angerechnet werden.

Es besteht die Verpflichtung seitens der österreichischen Depotbank, auf die steuerpflichtigen Bestandteile der Ausschüttung sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge 25 % KESt einzubehalten. Diese einbehaltene KESt hat grundsätzlich für Privatinvestoren für Einkommensteuer- und Erbschaftsteuerzwecke Endbesteuerungswirkung. Das bedeutet, dass der Privatinvestor die Fondserträge nicht in seine persönliche Einkommensteuererklärung aufzunehmen muss und die Fondsanteile im Erbfall nicht der Erbschaftsteuer unterliegen.

Werden Fondsanteile auf Auslandsdepot gehalten, so sind die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds vom Investor in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen und werden mit 25 % Sondersteuersatz versteuert.

Die ausschüttungsgleichen Erträge eines Fonds gelten in der Regel vier Monate nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres, in dem diese erwirtschaftet wurden, dem Privatinvestor als zugeflossen.

Es besteht für Erträge aus Investmentfonds für den Privatinvestor weiters die Möglichkeit, auf den günstigeren Tarifsteuersatz zu optieren (Antragsveranlagung). Dieser Antrag kann jedoch nicht getrennt von anderen Kapitaleinkünften gestellt werden, sondern umfasst sämtliche endbesteuerungsfähigen und vom Sondersteuersatz erfassten Erträge.

Besteuerung der Erträge des laufenden Wirtschaftsjahres im Fall des Kaufs bzw. Verkaufs

Für Meldefonds gilt, dass ein Privatinvestor beim Kauf auf österreichischem Depot eine KESt-Gutschrift für die seit Beginn des Fondswirtschaftsjahres erwirtschafteten Nettozinserträge erhält. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass beim Investor nur die Zinserträge besteuert werden, die in der Periode erwirtschaftet wurden, in der er investiert war.

Daher wird dem Investor auch im Verkaufszeitpunkt nur KESt auf die seit Beginn des Fondswirtschaftsjahres erwirtschafteten Nettozinserträge abgezogen.

Spekulationsbesteuerung

Werden vom Investor Fondsanteile innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr wieder verkauft, so ist der daraus resultierende Spekulationsgewinn im Wege der Einkommensteuererklärung zusätzlich zum Einkommensteuertarif des Investors zu versteuern. Spekulationsgewinne können nur mit Spekulationsverlusten des selben Kalenderjahres verrechnet werden. Spekulationsverluste sind nicht in Folgejahre vortragsfähig.

Sicherungssteuer

Für Meldefonds ist von der österreichischen Depotbank – im Unterschied zu Nichtmeldefonds – am Jahresende keine Sicherungssteuer einzubehalten.

Natürliche Person – Betriebsvermögen

Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten (Einzelunternehmer, Personengesellschaften), so kommt grundsätzlich die oben angeführte Besteuerung für den Privatinvestor mit folgenden Ausnahmen zur Anwendung:

Zwar unterliegen die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge abzüglich Kosten) auch der Endbesteuerung durch den KESt-Abzug, allerdings gilt dies nicht für die realisierten Substanzgewinne:

Alle realisierten Substanzgewinne (sowohl aus dem Verkauf von Aktien als auch aus dem Verkauf von Anleihen) unterliegen der Besteuerung zum Einkommensteuertarif und sind daher in die Einkommensteuererklärung der natürlichen Person, die ihre Anteile im Betriebsvermögen hält, aufzunehmen. Wurde KESt auf realisierte Substanzgewinne einbehalten, so kann diese auf die Einkommensteuer des Investors angerechnet werden.

Juristische Person – Betriebsvermögen

Alle ordentlichen Erträge sowie alle realisierten Substanzgewinne des Fonds unterliegen der Besteuerung mit 25 % Körperschaftsteuer. Die Erträge sind in die Körperschaftsteuererklärung der Kapitalgesellschaft aufzunehmen. Um eine Doppelbesteuerung im Falle der Veräußerung zu vermeiden, sind die jährlich zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge den Anschaffungskosten zuzuschreiben. Dadurch vermindert sich der steuerpflichtige Veräußerungserlös im Verkaufszeitpunkt um die bereits in Vorjahren versteuerten Ertragsbestandteile.

Für juristische Personen besteht die Möglichkeit den KESt-Abzug durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der österreichischen Depotbank zu vermeiden. Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, so ist die abgezogene KESt auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

¹ Der Fonds meldet auf täglicher Basis die Nettozinserträge, periodisch die steuerpflichtigen Ertragsbestandteile der Ausschüttungen sowie einmal jährlich die vom steuerlichen Vertreter errechneten ausschüttungsgleichen Erträge der Fonds an die Österreichische Kontrollbank. Auf Grundlage dieser Informationen wird der KESt-Abzug durch die österreichische Depotbank des Investors vorgenommen.

² Eine Ausnahme der Besteuerung mit 25% stellen jene vom Investmentfonds erzielten Dividendenerträge dar, die dieser in „Niedrigsteuerländern“ erzielt. Aufgrund der fehlenden Körperschaftsteuer-Vorbelastung im Quellenstaat soll hier in Österreich nach wie vor der normale Einkommensteuertarif, unter Anrechnung der im Quellenstaat bezahlten Körperschaftsteuer im Wege der Veranlagung, zur Anwendung kommen. Für welche Investments dies zutreffen wird, kann das Bundesministerium für Finanzen im Verordnungsweg festlegen. Eine diesbezügliche Verordnung ist noch nicht ergangen.

Betrieblichen Investoren gelten die ausschüttungsgleichen Erträge mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen.

Disclaimer

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die steuerlichen Hinweise dieses Abschnittes gemäß der Rechtslage März 2006 erstellt wurden und spätere Änderungen der Rechtslage, sowie der Rechtsanwendung die Richtigkeit dieser Hinweise beeinflussen können.

April 2006

ABSCHNITT 1 VERMÖGEN UND ANTEILE

ARTIKEL 1 - MITEIGENTUMSANTEILE:

Die Rechte der Miteigentümer werden in Anteilen ausgedrückt, wobei jeder Miteigentumsanteil einem gleichen Anteil am Fondsvermögen entspricht. Jeder Anteilseigner verfügt im Verhältnis zur Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile über ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds. Die Dauer des Fonds beträgt 99 Jahre ab dem Datum seiner Gründung, außer im Falle einer vorzeitigen Auflösung oder der in den vorliegenden Vertragsbedingungen genannten Verlängerung der Fondsdauer.

Bei Gründung des Fonds werden die Anteile ohne Stückelung eingeführt. Dennoch können die Anteile auf Beschluss der Verwaltungsgesellschaft in auf Tausendstel lautende Bruchteile gestückelt werden. Es besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Zusammenlegung von Anteilen.

Die Bestimmungen über die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen gelten für Bruchteile von Anteilen, deren Wert sich stets nach dem Wert des Anteils richtet, den sie repräsentieren. Alle anderen Bestimmungen über Anteile gelten für Bruchteile von Anteilen, ohne dass dies weiter spezifiziert werden muss, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann auf eigenen Beschluss eine Anteilsteilung durch die Schaffung neuer Anteile vornehmen, die den Anteilseignern als Ersatz für alte Anteile zugeteilt werden.

ARTIKEL 2 - MINDESBETRAG DES VERMÖGENS:

Es kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen, wenn das Vermögen des FCP unter den Betrag von 300.000 EUR fällt. In diesem Fall und sofern das Vermögen diesen Betrag in der Zwischenzeit nicht wieder übersteigt, ergreift die Verwaltungsgesellschaft die erforderlichen Maßnahmen, um den Fonds innerhalb von dreißig Tagen mit einem anderen Fonds zu verschmelzen oder aufzulösen.

ARTIKEL 3 - AUSGABE UND RÜCKNAHME VON ANTEILEN:

Die Anteile werden jederzeit auf Anfrage der Anteilseigner auf der Grundlage ihres Nettoinventarwertes ausgegeben, der sich gegebenenfalls um Ausgabeaufschläge erhöht.

Zeichnungen und Rücknahmen werden entsprechend den im vereinfachten Prospekt und in den detaillierten Fondsangaben festgelegten Bedingungen und Modalitäten ausgeführt.

Die Anteile von Fonds können zur Notierung an einer Börse in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen zugelassen werden.

Zeichnungen müssen zwei Bankgeschäftstage nach dem Tag der Berechnung des Nettoinventarwertes vollständig abgerechnet werden. Sie werden ausschließlich durch Barzahlung ausgeführt.

Rücknahmen werden ausschließlich in bar ausgeführt. Eine Ausnahme gilt bei Liquidation des Fonds, wenn die Anteilseigner ihr Einverständnis zu einer Rückzahlung in Form von Wertpapieren erklärt haben. Rücknahmen werden innerhalb einer Frist von höchstens fünf Tagen nach Ablauf der Frist für die Bewertung des Anteils von der Depotbank abgewickelt.

Diese Frist kann verlängert werden, wenn die Rückzahlung aufgrund außergewöhnlicher Umstände die vorzeitige Veräußerung von Vermögenswerten im Fonds erfordert. Die Frist darf jedoch 30 Tage nicht überschreiten.

Außer bei Erbanfall oder Schenkung unter Lebenden ist die Abtretung oder Übertragung von Anteilen zwischen Anteilseignern oder von Anteilseignern an bzw. auf einen Dritten an eine Rücknahme und anschließende Zeichnung gebunden. Handelt es sich um eine dritte Person, so muss der Betrag der Abtretung bzw. der Übertragung gegebenenfalls durch den Begünstigten vervollständigt werden, damit der im vereinfachten und im vollständigen Prospekt vorgeschriebene Mindestzeichnungsbetrag erreicht wird.

In Anwendung von Artikel L. 214-30 des *Code monétaire et financier* kann die Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme von Anteilen durch den FCP ebenso wie die Ausgabe neuer Anteile vorübergehend aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erfordern und falls dies im Interesse der Anteilseigner liegt.

Fällt das Nettovermögen des FCP unter den in den Vorschriften festgelegten Betrag, kann keine Rücknahme von Anteilen erfolgen.

ARTIKEL 4 - BERECHNUNG DES NETTOINVENTARWERTES:

Die Berechnung des Nettoinventarwertes der Anteile erfolgt unter Berücksichtigung der in den detaillierten Fondsangaben des vollständigen Prospekts aufgeführten Bewertungsregeln.

ABSCHNITT II BETRIEB

ARTIKEL 5 - DIE VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet den Fonds in Übereinstimmung mit der für den Fonds festgelegten Ausrichtung.

Die Verwaltungsgesellschaft handelt stets im Namen der Anteilseigner und kann als Einzige das mit den Wertpapieren im Fonds verbundene Wahlrecht ausüben.

Artikel 5 a) - Zulässige Transaktionen

Die Transaktionen, die mit dem Vermögen des OGAW getätigt werden dürfen, und die Anlageregeln sind in den detaillierten Fondsangaben des vollständigen Prospekts dargelegt.

ARTIKEL 6 - DIE DEPOTBANK:

Die Depotbank verwahrt die Vermögenswerte des Fonds und vergewissert sich der ordnungsgemäßen Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft bezüglich des Kaufs und des Verkaufs von Wertpapieren sowie bezüglich der Ausübung der Zeichnungs- und Bezugsrechte, die mit den im Fonds befindlichen Wertpapieren verbunden sind. Sie führt alle Zahlungseingänge und -abgänge aus.

Die Depotbank versichert sich, dass die Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft ordnungsgemäß erfolgen. Gegebenenfalls muss sie alle Sicherheitsmaßnahmen ergreifen, die sie als zweckmäßig erachtet. Im Falle eines Rechtsstreits mit der Verwaltungsgesellschaft informiert sie die *Autorité des Marchés Financiers*.

ARTIKEL 7 - DER ABSCHLUSSPRÜFER:

Der Abschlussprüfer wird nach Zustimmung der *Autorité des Marchés Financiers* für sechs Geschäftsjahre vom Verwaltungsrat oder vom Direktorium der Verwaltungsgesellschaft gewählt.

Er führt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und Prüfungen durch und bestätigt insbesondere die Richtigkeit und Regelmäßigkeit der jeweils erstellten Abschlüsse und der im Bericht der Verwaltungsgesellschaft enthaltenen, auf den Abschluss bezogenen Angaben.

Die Dauer der Tätigkeit des Abschlussprüfers kann verlängert werden.

Der Abschlussprüfer informiert die *Autorité des Marchés des Financiers* und die Verwaltungsgesellschaft des FCP über Unregelmäßigkeiten und falsche Angaben, die er bei der Ausübung seiner Tätigkeit feststellt.

Die Bewertungen der Vermögenswerte und die Festlegung der Tausch- und Wechselparitäten bei Umwandlungs-, Fusions- oder Spaltungsgeschäften werden unter der Aufsicht des Abschlussprüfers durchgeführt.

Der Abschlussprüfer analysiert jede Sacheinlage und erstellt eigenverantwortlich einen Bericht über ihre Bewertung und Vergütung.

Er bescheinigt die Richtigkeit der Zusammensetzung des Vermögens und der anderen Elemente vor Veröffentlichung.

Das Honorar des Abschlussprüfers wird auf der Grundlage eines Arbeitsplans, der die als notwendig erachteten Aufgaben darlegt, zwischen ihm und dem Verwaltungsrat oder dem Direktorium der Verwaltungsgesellschaft vereinbart.

Bei Liquidation des Fonds bewertet der Abschlussprüfer die Höhe des Vermögens und erstellt einen Bericht über die Bedingungen der Liquidation.

Der Abschlussprüfer bescheinigt die Situationen, die als Grundlage für Abschlagszahlungen dienen.

ARTIKEL 8 - DIE ABSCHLÜSSE UND DER BERICHT DER VERWALTUNGSGESELLSCHAFT:

Bei Abschluss jedes Geschäftsjahres erstellt die Verwaltungsgesellschaft die Finanzausweise sowie einen Bericht über die Verwaltung des Fonds während des abgelaufenen Geschäftsjahres.

Das Bestandsverzeichnis wird von der Depotbank bestätigt, und sämtliche vorstehend genannten Unterlagen werden vom Abschlussprüfer geprüft.

Die Verwaltungsgesellschaft hält diese Unterlagen in den vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres für die Anteilseigner bereit und informiert sie über die Höhe der Einnahmen, die ihnen zustehen. Diese Unterlagen werden den Anteilseignern auf Anfrage per Post zugesandt oder ihnen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank zur Verfügung gestellt.

ABSCHNITT III ERTRAGSVERWENDUNG

ARTIKEL 9 - THESAURIERUNG:

Das Nettoergebnis des Geschäftsjahres entspricht dem Betrag der Zinsen, rückständigen Zinsen, Dividenden, Aufgelder und Gewinne aus Losanleihen, Vergütungen sowie sämtlichen Erträgen aus den Titeln, die das Portfolio des Fonds (und/oder jedes Teilfonds) bilden, erhöht um den Ertrag der momentan verfügbaren Beträge und vermindert um die Verwaltungsgebühren und Anleihekosten.

Die ausschüttungsfähigen Beträge entsprechen dem Nettoergebnis des Geschäftsjahres, erhöht um die Vorräge auf neue Rechnung und erhöht bzw. vermindert um die abgegrenzten Erträge im abgelaufenen Geschäftsjahr.

Die Verwaltungsgesellschaft entscheidet über die Aufteilung des Ergebnisses.

Mit Ausnahme der Beträge, für die eine Ausschüttungspflicht gesetzlich vorgeschrieben ist, werden die ausschüttungsfähigen Beträge vollständig thesauriert.

ABSCHNITT IV VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG - AUFLÖSUNG - LIQUIDATION

ARTIKEL 10 - VERSCHMELZUNG - AUFSPALTUNG:

Die Verwaltungsgesellschaft kann die im Fonds befindlichen Vermögenswerte ganz oder teilweise in einen anderen von ihr verwalteten OGAW einbringen oder den Fonds in zwei oder mehrere andere Fonds aufspalten, die anschließend von ihr verwaltet werden.

Die Verschmelzung oder Aufspaltung darf erst einen Monat nach entsprechender Benachrichtigung der Anteilseigner erfolgen. Im Anschluss an die Verschmelzung oder Aufspaltung wird eine neue Bescheinigung über die Anzahl der von jedem Anteilseigner gehaltenen Anteile ausgehändigt.

ARTIKEL 11 - AUFLÖSUNG - VERLÄNGERUNG:

- Wenn das Vermögen des Fonds 30 Tage lang unter dem in obigem Artikel 2 festgelegten Betrag liegt, informiert die Verwaltungsgesellschaft die *Autorité des Marchés Financiers* und löst den Fonds (oder gegebenenfalls den Teilfonds) auf, sofern er nicht mit einem anderen Fonds verschmolzen wird.

- Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds im Voraus auflösen, wobei sie die Anteilseigner über diesen Beschluss informiert; ab diesem Datum werden keine Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge mehr angenommen.

- Ferner löst die Verwaltungsgesellschaft den Fonds bei Antrag auf Rücknahme der Gesamtheit der Anteile, bei Einstellung der Tätigkeit der Depotbank, wenn keine andere Depotbank ernannt wurde, oder bei Ablauf der Fondsdauer, sofern diese nicht verlängert wurde, auf.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der *Autorité des Marchés Financiers* den Termin der Auflösung und das vorgesehene Auflösungsverfahren schriftlich mit. Danach sendet sie der *Autorité des Marchés Financiers* den Bericht des Abschlussprüfers zu.

Die Verlängerung der Dauer des Fonds kann von der Verwaltungsgesellschaft im Einverständnis mit der Depotbank beschlossen werden. Ihre Entscheidung muss mindestens drei Monate vor Ablauf der vorgesehenen Fondsdauer getroffen und den Anteilseignern und der *Autorité des Marchés Financiers* mitgeteilt werden.

ARTIKEL 12 - LIQUIDATION:

Im Falle der Auflösung des Fonds ist die Verwaltungsgesellschaft mit der Liquidation beauftragt. Sie verfügt diesbezüglich über die weitreichendsten Befugnisse, um die Vermögenswerte zu veräußern, etwaige Gläubiger zu bezahlen und den verfügbaren Saldo in bar oder in Form von Wertpapieren zwischen den Anteilseignern aufzuteilen.

Der Abschlussprüfer und die Depotbank üben ihre Tätigkeit bis zum Ende der Liquidation aus.

ABSCHNITT V RECHTSSTREITIGKEITEN

ARTIKEL 13 - ZUSTÄNDIGKEIT - RICHTSSTAND:

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Fonds, die während der Dauer des Fondsbetriebs oder bei Liquidation des Fonds zwischen den Anteilseignern oder zwischen den Anteilseignern und der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank auftreten können, unterliegen der Gerichtsbarkeit der zuständigen französischen Gerichte.